



HLL2-J-086/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhhl@noel.gv.at	
Fax: 02952/9025-27631	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 2952) 9025

Durchwahl

Datum

Monika Schüftner

27638

27. Jänner 2022

Betrifft

Hegeschaunen 2022 im Verwaltungsbezirk Hollabrunn; Verordnung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn **ordnet** zur Überprüfung der im **Jagdjahr 2021** getätigten Abschüsse für die **ehemaligen Gerichtsbezirke Haugsdorf, Retz, Ravelsbach und Hollabrunn** die Durchführung der unter § 2 angeführten Hegeschaunen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Hollabrunn erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschaunen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2021 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschauen finden statt:

Für den ehemaligen Gerichtsbezirk Haugsdorf:

Ort: Sportplatz 2062 Seefeld
Tag: 26. Februar 2022
Zeit: 18.00 Uhr – Hegering Haugsdorf
19.00 Uhr – Hegering Seefeld

Für den ehemaligen Gerichtsbezirk Retz:

Ort: Alte Schule in 2051 Watzelsdorf 180
Tag: 6. März 2022
Zeit: 8.00 Uhr – Hegering Zellerndorf
8.30 Uhr – Hegering Obermarkersdorf
9.00 Uhr – Hegering Retz
9.45 Uhr – Hegering Pulkau
10.30 Uhr – Hegering Riegersburg (Abschussplanung Rotwildgemeinschaft)

Für den ehemaligen Gerichtsbezirk Hollabrunn:

Ort: Schießplatz Therner Berg, 2020 Hollabrunn
Tag: 12. März 2022
Zeit: 8.00 Uhr – Hegeringe Wullersdorf und Sitzendorf
8.45 Uhr – Hegeringe Schöngrabern und Nappersdorf
9.30 Uhr – Hegeringe Hollabrunn und Weyerburg
10.30 Uhr – Hegeringe Göllersdorf und Guntersdorf
11.00 Uhr – Hegering Breitenwaida

Für den ehemaligen Gerichtsbezirk Ravelsbach:

Ort: Gasthaus Berger, 3437 Zemling, Retzer Straße 3

Tag: 12. März 2022

**Zeit: 14.00 Uhr – Hegering Mühlbach
14.30 Uhr – Hegering Ravelsbach
15.00 Uhr – Hegering Maissau
15.30 Uhr – Hegering Ziersdorf
16.00 Uhr – Hegering Thern**

Es wird ersucht, dass pro Hegering ausschließlich der Hegeringleiter bzw. sein Stellvertreter und maximal 1 Jagdausübungsberechtigter pro Jagdgebiet anwesend sind. (Diese Vorgabe ist aufgrund der COVID19-Maßnahmen bitte unbedingt einzuhalten !)

§ 3

Es sind die jeweils gültigen Covid-19 Bestimmungen einzuhalten. Die jeweils verantwortlichen Hegeringleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hegereschauen ohne weiteres Rahmenprogramm zur erforderlichen Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Präsentation der Ergebnisse der Überprüfung der getätigten Abschüsse stattfindet.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn in Kraft und mit 13. März 2022 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Darüber hinaus sind die jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Ergeht an:

1. **Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hageschau zu belassen**

2. alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Hollabrunn mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
3. Bezirksgeschäftsstelle Hollabrunn, z.Hd. Bezirksjägermeister Ing. Wolfgang Strobl, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
4. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
5. BH Hollabrunn - Bürodirektion mit dem Ersuchen um Amtsblattverlautbarung

Der Bezirkshauptmann
Mag. W e i s s